

AMTSBLATT

des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen
und der Großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay.

Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen

Sitz: Weißenburg i. Bay.
Bahnhofstraße 2
Postfach 380
Fernsprecher: 0 91 41 / 9 02 - 0
Telefax: 0 91 41 / 902 - 108
Konten der Kreiskasse:
Sparkasse Weißenburg 1 406
Sparkasse Gunzenhausen 102 699
Raiffeisenbank Weißenburg 49 000
Postgiroamt Nürnberg 190 18 - 854

Öffnungszeiten:

	Alle Sachgebiete	Kreiskasse	Kfz.-Zulassungs- u. Führerscheinstelle
Mo	08.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 16.00 Uhr	07.30 - 12.00 Uhr 14.00 - 16.00 Uhr	07.30 - 11.30 Uhr 14.00 - 15.30 Uhr
Di	08.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 16.00 Uhr	07.30 - 12.00 Uhr 14.00 - 16.00 Uhr	07.30 - 11.30 Uhr 14.00 - 15.30 Uhr
Mi	08.00 - 12.00 Uhr	07.30 - 12.00 Uhr	07.30 - 11.30 Uhr
Do	08.00 - 17.30 Uhr	07.30 - 17.30 Uhr	07.30 - 17.30 Uhr
Fr	08.00 - 12.00 Uhr	07.30 - 12.00 Uhr	07.30 - 11.30 Uhr

Stadt Weißenburg i. Bay.

Marktplatz 19
Postfach 569
Telefon: 0 91 41 / 907 - 0
Telefax: 0 91 41 / 907 - 138
Sparkasse 558
Raiffeisenbank 0 012 963
HypoVereinsbank 2 704 315
Volksbank 313 009
Postgiroamt Nürnberg 1 400 - 850

Öffnungszeiten:

Mo-Fr 08.00-12.00 Uhr
in dringenden Fällen: Mo-Do 14.00-16.00 Uhr
Einwohnermelde- und Passamt: Mo-Fr 08.00-12.00 Uhr, Mi 08.00-18.00 Uhr durchg.

Druck und Verlag: Buch- und Offsetdruckerei Braun & Elbel GmbH & Co. K. G., Weißenburg i. Bay., Wildbadstraße 16, Tel. 0 91 41 / 85 90 90

Nr. 14

Erscheint jeden Samstag

Samstag, 5. April 2003

Nachruf

Am 25. März 2003 verstarb unsere ehemalige Mitarbeiterin und Kollegin

Frau Ingeborg Hofer

im 80. Lebensjahr.

Frau Hofer war bis zu ihrem Ausscheiden im Jahre 1987 am Kreiskrankenhaus Weißenburg als Küchenhilfe beschäftigt.

Wir verlieren in ihr eine Kollegin, die ihre Aufgaben engagiert und pflichtbewusst erledigte.

Wir werden ihr ein ehrendes Andenken bewahren.

Kreiskrankenhaus Weißenburg

Georg Rosenbauer
Ländrat

Jürgen Winter
Krankenhausdirektor

Christine Knaupp
Personalratsvorsitzende

Inhaltsverzeichnis:

- 70 Kreisausschusssitzung
- 71 Verordnung des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Solnhofen, Ortsteil Eßlingen, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen, für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung von Pappenheim und Umgebung vom 25. März 2003
- 72 Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2003 des Schulverbandes Stephani-Volksschule Gunzenhausen (Hauptschule)
- 73 Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2003 des Schulverbandes Volksschule Gnotzheim (Grundschule)
- 74 Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2003 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gnotzheimer Gruppe

Tagesordnung:

- A) Öffentliche Sitzung:
 - 1. Jahresrechnung 2002 der „Christian Hauf-Stiftung“ (Rechnungsabschluss)
 - 2. Bekanntgaben
 - a) Schreiben des Bayer. Staatsministers der Justiz, Herrn Dr. Manfred Weiß, vom 18. 2. 2003 „Verbesserung der Verkehrsbelange des Marktes Absberg“
 - b) Sonstige
- B) Nichtöffentliche Sitzung.
 - 71 Verordnung des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Solnhofen, Ortsteil Eßlingen, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen, für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung von Pappenheim und Umgebung vom 25. März 2003

Das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen erlässt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 18. Juni 2002 (BGBl. I, Nr. 37 vom 24. Juli 2002, S. 1914) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) i.V. mit Art. 35 und Art. 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der derzeit gültigen Fassung folgende

Verordnung § 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung von Pappenheim und Umgebung wird im ortsteil Eßlingen der Gemeinde Solnhofen das in

Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen

70 Kreisausschusssitzung

Am Montag, dem 7. April 2003, 14.00 Uhr, findet im Sitzungssaal des Landratsamtes in Weißenburg, Bahnhofstraße 2, eine Sitzung des Kreisausschusses statt.

§ 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
 - 1 Fassungsbeereich (Zone I)
 - 1 engeren Schutzzone (Zone II)
 - 1 weiteren Schutzzone (Zone III).
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutz-zonen sind in den, im Anhang (Anlage 1 und 2) veröffentlichten Lageplänen eingetragen. Für die genaue Grenz-ziehung ist der Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 (Anlage 2) maßgebend, der im Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen und in der Gemein-dekanzlei Solnhofen niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festge-setzten Grenzen der Schutz-zonen nicht.

- (4) Der Fassungsbeereich ist durch Umzäunung, die engere und weitere Schutzzone sind, so weit erforderlich, im Gelände in geeigneter Weise kenntlich gemacht.
- (5) Der Fassungsbeereich umschließt das Grundstück Fl.St.Nr. 178, Gemarkung Eßlingen. Er hat ein Ausmaß von rd. 30 m x 30 m.
- (6) Die engere Schutzzone umfasst die Grundstücke Fl.St.Nr. 152, 158, 159, 160, 161, 176, 177, 179, Gemarkung Eßlingen, sowie Teile der Grundstücke Fl.St.Nr. 151, 152/1, 154, 171, 180, 183, 184, 185, 187, 188, Gemarkung Eßlingen.
- (7) Die weitere Schutzzone umfasst die Grundstücke Fl.St.Nr. 153, 155, 156, 157, Gemarkung Eßlingen, sowie Teile der Grundstücke Fl.St.Nr. 151, 152/1, 154, 171, 186, 188, Gemarkung Eßlingen.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

- (1) Es sind

	im Fassungsbeereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1. Bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen			
1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist (Wirtschaftsdünger)		verboten	verboten wie Nr. 1.2
1.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	verboten	verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedar-gerechten Gaben erfolgt, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau - auf Grünland vom 15. 10. bis 15. 2. - auf Ackerland vom 1. 10. bis 15. 2. - auf Brachland - verboten auf tiefgefrorenen oder schneebedeckten Böden 	
1.3 Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkalschlamm und Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen		verboten	
1.4 Befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern		verboten	
1.5 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silo-sickersaft zu errichten oder zu erweitern		verboten	
1.6 Lagern von Wirtschaftsdünger auf unbefestigten Flächen		verboten	
1.7 Ortsfeste Anlagen zur Gärfut-terbereitung zu errichten oder zu erweitern		verboten	
1.8 Gärfutterbereitung in ortsver-änderlichen Anlagen		verboten	
1.9 Stallung zu errichten, zu er-weitern oder zu betreiben		verboten	
1.10 Freilandtierhaltung		verboten	<ul style="list-style-type: none"> - verboten, sofern nicht die Ernährung der Tiere im Wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt - verboten, wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird.
1.11 Beweidung		verboten	
1.11a Wanderschäferei	verboten	verboten, außer zügieses Durchtreiben der Tiere ohne Pferchung	—
1.12 Anwendung von Pflanzen-schutzmitteln		verboten	
1.13 Anwendung von Pflanzen-schutzmitteln aus Luftfahr-zeugen oder zur Bodenent-seuchung		verboten	

	im Fassungskbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1.14 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen		verboten	
1.15 Nasskonservierung von Rundholz		verboten	
1.16 Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten	
1.17 Landwirtschaftliche Sonderkulturen		verboten	
1.18 Landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	verboten	verboten, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Dränen und Vorflutgräben	
1.19 Kahlschlag größer als 1000 m ² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme, Rodung, Umbruch von Dauergrünland		verboten	
1.20 Winterfurche		verboten	
1.21 Ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	--	erforderlich	
2. Bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter den Nrn. 3 bis 6 geregelt)			
2.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche	verboten	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
2.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen		verboten	
3. Bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			
3.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern		verboten	
3.2 Anlagen nach § 19 g WHG zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern		verboten	
3.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmittel, außerhalb von Anlagen nach Nr. 3.2 (ohne Nr. 1.12)		verboten	
3.4 Abfall i.S.d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände zu lagern oder abzulagern		verboten	
4. Bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen			
4.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten	
4.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern		verboten	
4.3 Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern		verboten	verboten, ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter
4.4 Ausbringen von Abwasser		verboten	

	im Fassungskbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
4.5 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpen) zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.6 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird
5. Bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung			
5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Fels- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege, bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	
5.2 Eisenbahnanlagen neu zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.3 Zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende, auswasch- oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. Ä.) zu verwenden	verboten		
5.4 Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten		
5.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.6 Sportveranstaltungen durchzuführen	verboten		
5.7 Militärische Übungen durchzuführen	verboten		
5.8 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.9 Durchführung von Bohrungen	verboten, ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen		
5.10 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	verboten		
6. Bei baulichen Anlagen allgemein			
6.1 Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
7. Betreten	verboten	--	

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 2.1, 5.1, 5.8, 5.9, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung, -aufbereitung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

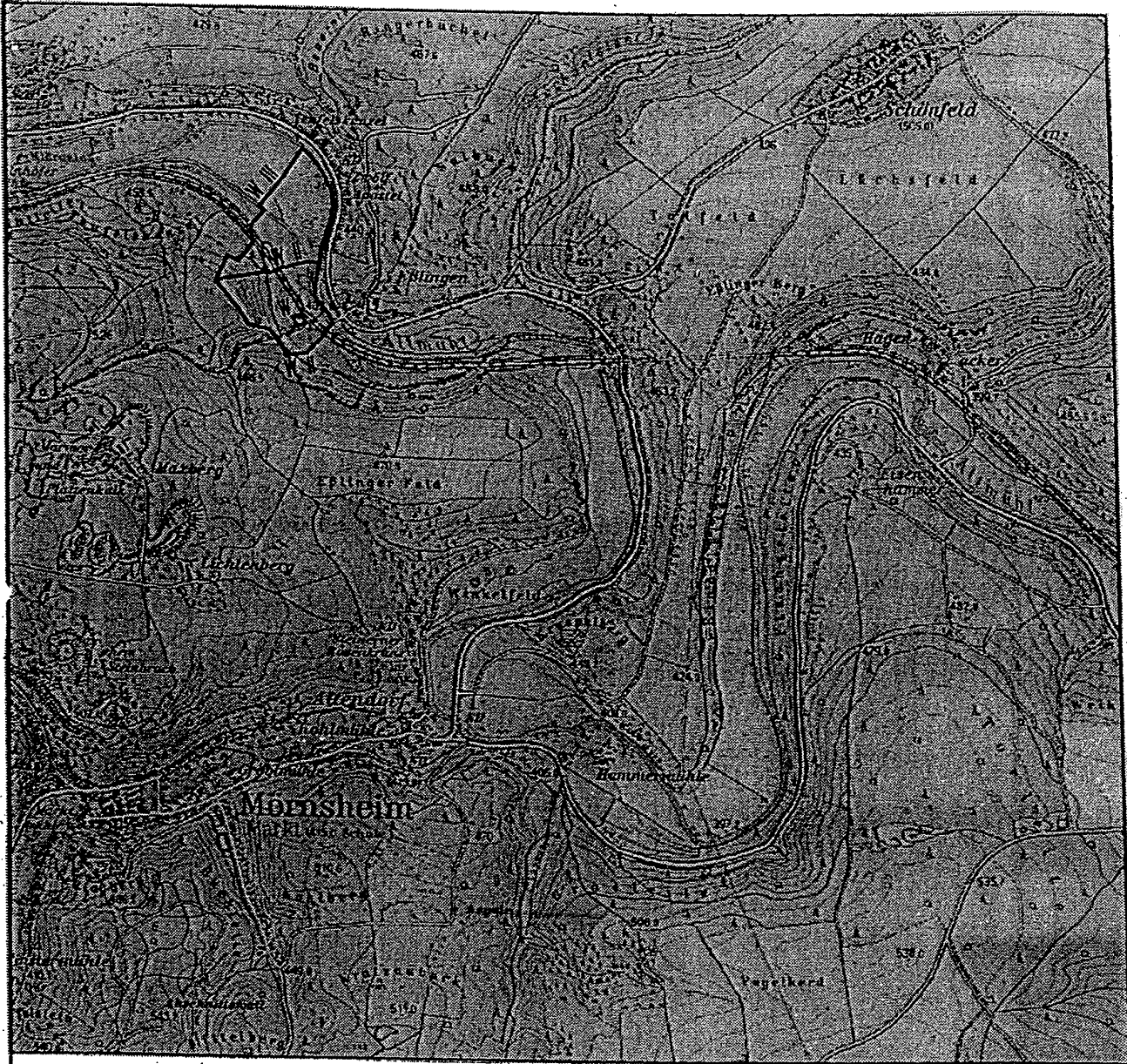
§ 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
- das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 - das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkraft-Tretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.



ZEICHENERKLÄRUNG

TRINKWASSER – SCHUTZGEBIETE

- W I
- W II
- W III

ZONE I (FASSUNGSBEREICH)

ZONE II (ENGERE SCHUTZZONE)

ZONE III (WEITERE SCHUTZZONE)



Anlage 1
zur Verordnung des Landratsamtes
Weißenburg-Gunzenhausen über das
Wasserschutzgebiet des Brunnen Eblingen

**Wasserschutzgebiet
Brunnen Eblingen**

Unternehmensträger: ZV WV Pappenheim und Umgebung
Landkreis: Weißenburg-Gunzenhausen
Gemeinde: Solnhofen

Maßstab:
1 : 25.000

Übersichtslageplan

Anlage
1

Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen



Datum

Rosenbauer
Rosenbauer, Landrat

- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweistafeln kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen zu dulden.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 15. April 2003 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Solnhofen – Ortsteil Eßlingen – für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Pappenheim und Umgebung vom 24. 6. 1978 (Amtsblatt für den Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen vom 15. 7. 1978), zuletzt geändert durch Verordnung des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen zur Änderung von Verordnungen über Wasserschutzgebiete für die öffentliche Wasserversorgung im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen vom 18. 9. 1985 (Amtsblatt für den Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen vom 5. 10. 1985), außer Kraft..

Weißenburg, den 3. 25. März 2003

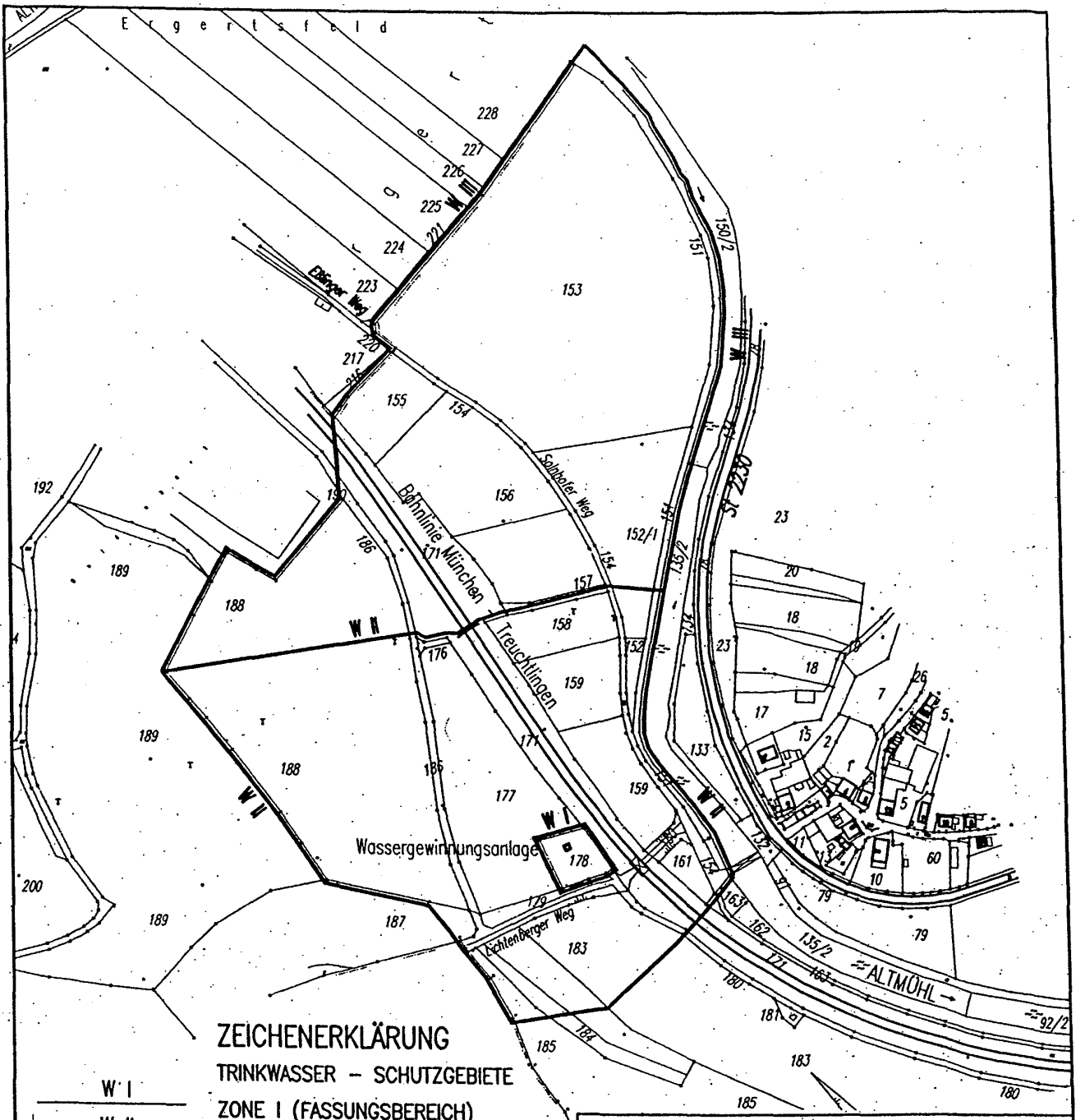
Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen
Georg Rosenbauer, Landrat

Anlage 1

Übersichtslageplan Schutzgebiet, M = 1.25.000

Anlage 2

Lageplan Schutzgebiet, M = 1:5.000



ZEICHENERKLÄRUNG
TRINKWASSER - SCHUTZGEBIETE
 ZONE I (FASSUNGSBEREICH)
 ZONE II (ENGERE SCHUTZZONE)
 ZONE III (WEITERE SCHUTZZONE)

- W I
- W II
- W III



Anlage 2 zur Verordnung des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen über das Wasserschutzgebiet des Brunnens Eblingen	
Wasserschutzgebiet Brunnen Eblingen	
Unternehmensträger: ZV WV Pappenheim und Umgebung Landkreis: Weißenburg-Gunzenhausen Gemeinde: Solnhofen	
Maßstab: 1 : 5.000	Lageplan
Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen	
25. MAR 2003	
Datum	Rosenbauer, Landrat

Andere Behörden

72 Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2003 des Schulverbandes Stephani-Volksschule Gunzenhausen (Hauptschule)

Nachstehend wird, gem. Art. 9 Abs. 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz i.V.m. Art. 41 Abs. 1 KommZG sowie Art. 65 Abs. 3 GO, die Haushaltssatzung des Schulverbandes Stephani-Volksschule Gunzenhausen (Hauptschule) für das Haushaltsjahr 2003 bekannt gemacht.

Das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen, als zuständige Aufsichtsbehörde, hat mit Schreiben vom 25. 3. 2003, Nr. 20-941 festgestellt, dass diese nicht zu beanstanden ist.

Ab dieser Bekanntmachung liegen der Haushaltsplan eine Woche lang, die Haushaltssatzung während des Haushaltsjahres 2003 in der Stadt Gunzenhausen öffentlich zur Einsicht auf.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Stephani-Volksschule Gunzenhausen (Hauptschule) für das Haushaltsjahr 2003

Auf Grund des Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 41 und 42 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Stephani-Volksschule Gunzenhausen (Hauptschule) folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	613.700,- Euro
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	78.000,- Euro
ab.	

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A) Verwaltungsumlage

Umlegung nach der Schülerzahl:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird auf 492.300,- Euro festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die für die Berechnung der Schulverbandsumlage maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2002 wird auf 618 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird somit je Verbandsschüler auf 796,96 Euro festgesetzt.

B) Investitionsumlage

Umlegung nach der Schülerzahl:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushalts wird auf 50.000,- Euro festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die für die Berechnung der Schulverbandsumlage maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2002 wird auf 618 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Investitionsumlage wird somit je Verbandsschüler auf 80,91 Euro festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2003 in Kraft. Gunzenhausen, 27. 3. 2003

Schulverband Stephani-Volksschule Gunzenhausen
(Hauptschule)

Trautner

Erster Bürgermeister
Schulverbandsvorsitzender

73 Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2003 des Schulverbandes Volksschule Gnotzheim (Grundschule)

Nachstehend wird, gem. Art. 9 Abs. 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz i.V.m. Art. 41 Abs. 1 KommZG sowie Art. 65 Abs. 3

GO, die Haushaltssatzung des Schulverbandes Volksschule Gnotzheim (Grundschule) für das Haushaltsjahr 2003 bekannt gemacht.

Das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen, als zuständige Aufsichtsbehörde, hat mit Schreiben vom 25. 3. 2003, Nr. 20-941 festgestellt, dass diese nicht zu beanstanden ist.

Ab dieser Bekanntmachung liegen der Haushaltsplan eine Woche lang, die Haushaltssatzung während des Haushaltsjahres 2003 in der Stadt Gunzenhausen öffentlich zur Einsicht auf.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Volksschule Gnotzheim (Grundschule) für das Haushaltsjahr 2003

Auf Grund des Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 41 und 42 KommZG sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Volksschule Gnotzheim (Grundschule) folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	129.700,- Euro
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	12.000,- Euro
ab.	

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A) Verwaltungsumlage

Umlegung nach der Schülerzahl:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird auf 108.000,- Euro festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die für die Berechnung der Schulverbandsumlage maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2002 wird auf 98 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird somit je Verbandsschüler auf 1.102,04 Euro festgesetzt.

B) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2003 in Kraft. Gunzenhausen, 27. 3. 2003

Schulverband Volksschule Gnotzheim
(Grundschule)

Weiß

Erster Bürgermeister
Schulverbandsvorsitzender

74 Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2003 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gnotzheimer Gruppe

Nachstehend wird, gemäß Art. 25 Abs. 1, Art. 41 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gnotzheimer Gruppe für das Haushaltsjahr 2003 bekannt gemacht.

Das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen, als zuständige Aufsichtsbehörde, hat mit Schreiben vom 25. 3. 2003 Az. 941 festgestellt, dass diese nicht zu beanstanden ist.

Ab dieser Bekanntmachung liegen der Wirtschaftsplan eine Woche lang und die Haushaltssatzung während des Wirtschaftsjahres 2003 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Reutbergstr. 34, 91710 Gunzenhausen, öffentlich zur Einsicht auf.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gnotzheimer Gruppe für das Wirtschaftsjahr 2003

Auf Grund des Art. 41 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art 63 ff. der Gemeindeordnung und § 17 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Gnotzheimer Gruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Kalenderjahr 2003 wird
im Erfolgsplan
in den Erträgen und Aufwendungen auf 505.700,00 €

und im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben auf 228.000,00 €
festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan
werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden
nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Lei-
stung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 30.000,00
€ festgesetzt.

§ 5

Umlagen nach § 19 der Verbandssatzung werden nicht er-
hoben.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2003 in Kraft.

Gunzenhausen, den 5. 2. 2003

Zweckverband zur Wasserversorgung der Gnotzheimer Gruppe
Sitz Gunzenhausen
Ziegler (Verbandsvorsitzender)

